

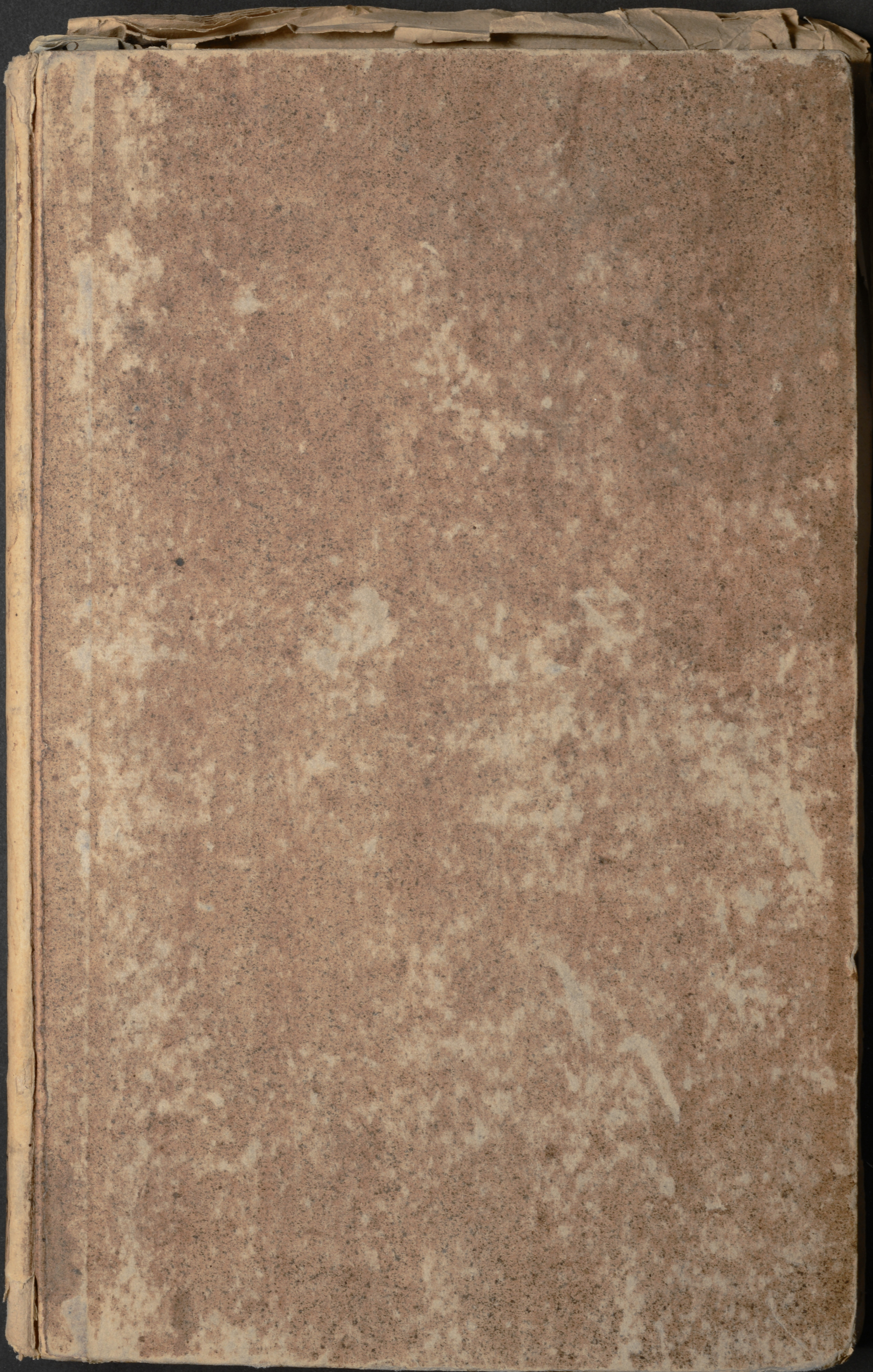
Abdruck Der in Anno 1431. und 1518. zwischen weyland denen Herrn Hertzogen zu Mecklenburg und denen Herrn Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg gestifteten und vollzogen Erbverbrüderungen

[S.l.], 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756499232>

Druck Freier  Zugang

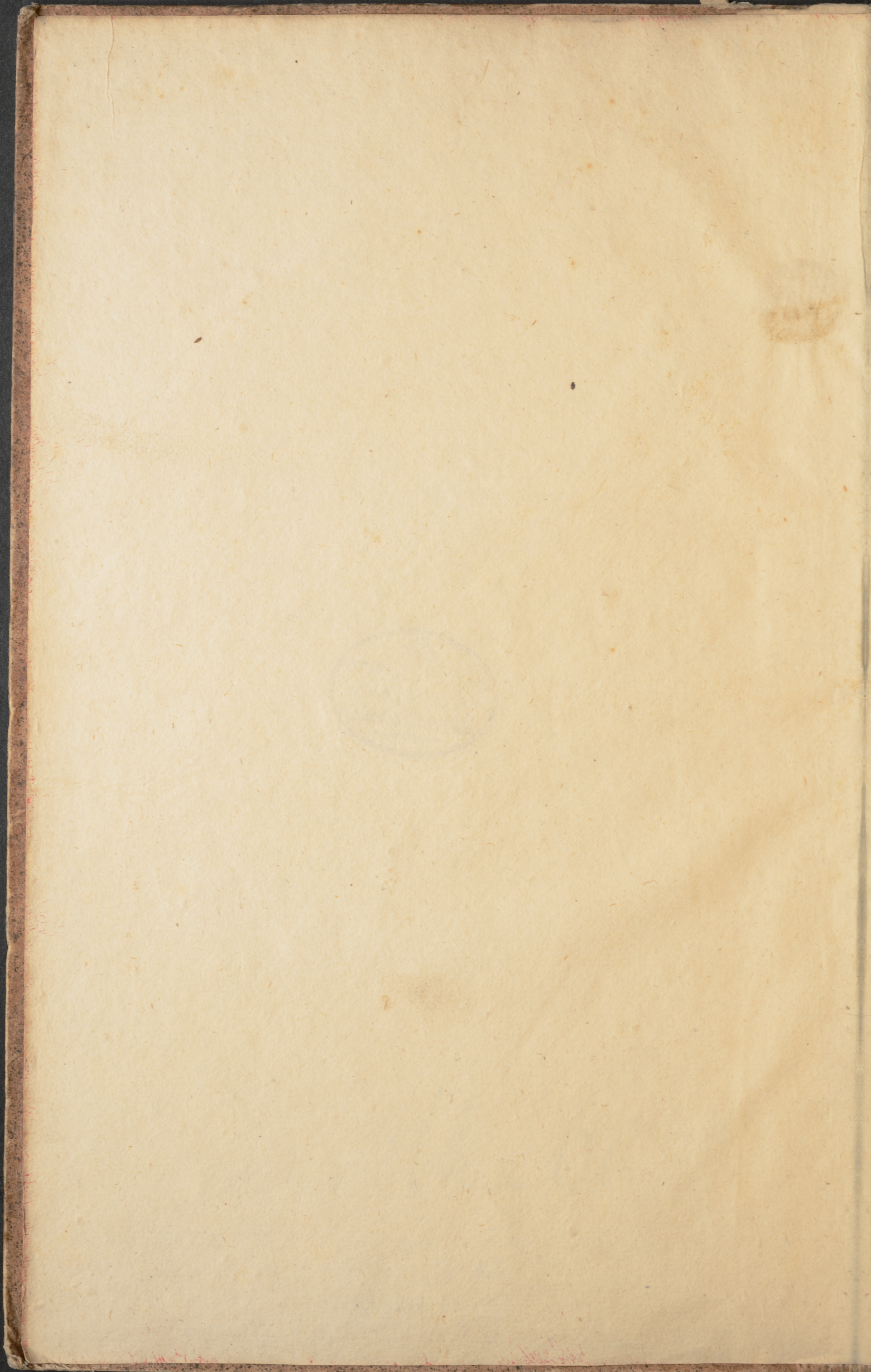




Mk-60¹⁻²¹

24^{1-21.}





2

2

Abdruck

Der in Anno 1431. und 1518.

zwischen weyland denen

Herrn Hertzen zu
Mecklenburg

und denen

Herrn Hertzen zu
Sachsen-Lauenburg

gestifteten und vollzogen

Erhverbrüderungen.



Anno, 1689.





I.

W Bernd van Gades gnaden/
tho Sassen/to Engern unde to Westpha-
len Hertoge / bekennen apenbare in des-
sen Brese vor als weme / dat wy dörch
Fredes und gemener / und Unser Lande
und Lude / und ümme sündenger Sake
willen Unß dartho bewegende / mit wolbedachten Mode/
und nader Hochgebornen Fürstinnen und Frowen / Fro-
wen Adelhende / Unser leven Huß Frowen / und Unser
leven trüwen Radgeben Rade und Bollbord hebben Uns/
nach natürlicher Börd / und angeborner leve / gesaet und
setten / med krafft desses Breses / tho der Hochgebornen
Fürstinne und Frowen / Frowen Katherinen / Hertoginne
tho Meckelnburg / Unser leven Süster / unde to den Hoch-
gebornen Fürsten und Herrn / Herrn Henneke / und
Herrn Johann eren Söns tho Meckelnburg Hertogen 2c.
Unsen leven Dmen in aller wise / als nachschreven stendt ;
Tom ersten schöle wy Se ere Lande und Lude Gestlick
und Weldlich trüwelken beschütten / unde beschermen unde
verdedigen / lik Unser sübes Landes ane gefehrede / und sün-
der arg / of en schöle wy nach en willen ere Wigende / Rö-
ver / unde davon in Unsen Landen / unde gebeden wyltiken
nicht husen / hegen / edder nynerlene vordernüsse don / were
ock / dat See / edder de eren ere Bredebrefere / Röver ed-
der Deve anquemen / an Unjern Landen unde Gebeden / de
mögen Se ungelike angripen / lünder Unse und der Unseri-
gen offte Jemandis hinder. Darto schölen wy unde de Un-
ser an trüwelken helpen unde nicht hindern / Schege ock
dat de genante Unse leve Süster / unde ere Söns Unser leve
Deme mit Jemande tho venden unde to Kriege quemen /
edder allrede mit Jemande in venden weren / gegen de ed-
der den schöle wy und willen / wann Wy erer to rechte
mchtig syn / en trüwelken byständig / und en to erem Rechte
behülpen wesen / wann Se dat van Uns eschen / unde weten /
dat En von den edder dem Recht edder Fintschop ümme
allen överpanck unde tosprake nicht wedder führe / So
schöle

3.
schöle Wn van stunden an ere Dygend werden / unde en /
wedder de edder dem den Krieg bestellen / und trüwelke
raden unde helpen / nach all Unserm vermögen / unde Se
noch Wn schölen Uns mit den nicht vreden / noch Söne an-
gahn / also lange / dat em / unde Uns van den / edder dem /
dat Se unde Wn mede so to beyden qvemen / so welken
weddervüre / wet em noed ende recht were / edder Unser
En dede dat myd des andern guden willen / unde wann Se
Uns denne to volge bederven und eschen / So schöle Wn
unde willen En volgen / so wñ trüwelkest und starckest mö-
gen / desglifen schölen Se Uns wedder donn / und weme
da volgeschüd / de schall dem andern / so vro he syn Land
rühret / vor schaden koste und tering stan / bet wedder an
Syn Land / unde oftime deme vromen neme / da schall dem
denne / de volgeschüd / to gude komen / allene schege ock /
dat Wn er Unse leve HußFruwen van dodes wegen aff-
gingen / als Gdt Uns bede wol vermach / lange to fris-
stende / So wille Wn / dat de genante Unse leve HußFra-
we mit Unsen unde eren Kindern in Uns Erve dele Unser
Herrschoy to besttende blive / so lange als Er dat beque-
me is / unde darto schölen Unse leve Süster und ere Söns
Unse leven Deme Se trüwelken vorbidden / unde verde-
dingen / unde genstiken darby beholden / nach all erem
vermöge / des gelik schuld Se Se ock by erem lieffgedinge
beholden / unde oeschermen / vor unrechter Wald / na allem
eren vermög / Schege ock dat Unse Broder Hertog Eric
unde Wn sündere Sönes Erven / van dodes wegen aff-
gingen / dat Gdt vorbede / So schölen de genante Unse le-
ve Süster / unde ere Söhns Unse leve Dhme / Unse Ervedel
und Herrschop Lande und Lüde / mit allen thobehöringen /
Werdicheiden tho rechten Erven hebben / unde Se und
Ere Namkömelinge und Erven to ewigen tyden brückli-
ken besitten / dat wñ mit krafft desses Brefes En geben / ste-
digen und vollforden / mit wolbedachtem Mude unverbro-
ken thoholdende / unde wñsen Unse Mannschop / Slöte /
und Stede / Land und Lüde / an Unser leven Süster und
Ere Söns Unse leve Deme vorbenand / in krafft desses Bree-
fes weten / und dat Wn / na desser tydt mit Unsem Bro-
der Unse Mannschop deleden / So wille Wn Unse Del
Unser Mannschop und Stede Unser Süster und Eren
Söns Unse Demen Verschr. ervehüldigunge don laten /
in aller mahte als wñ Uns alldüß mit en in dessem Breve
verschreven hebben / wann Se dat van Unß eschen / we-
ren ock / dat Unse leve Broder Hertog Eric edder Wn
Dung-

Jungfrawen LIVES Erben/ na leten/ de schölen Unse Vorbenante leve Süster / Deme edder ere Erben erlifen beraden/ nach Manne nnd Städte also dat Fürstinnen woll temet/ und börd/ Vortmer schöle Wn unde willen Unse Vögede unde Amblüde de nun yn / unde de Wn in to komenden tyden settende werden/ up Unse Slöte und besundergen to Lawenburg / und to Rakeburg wylsen an die erl. Unse leve Süster / unde vorschrl. Deme/unde ere rechte Erben thoholdende / unde den loven tho hebbende also wol / als Wn in aller mahte unde in aller wyse / als dessen gegenwertige Bress uht wylsen van Worden to Worden / Alle desse verschrl. stücke unde Articula / unde en jewelck besonderum lave Wn Bernd Hertoge to Sassen zc. Der Hochgebornen Fürstinnen Frowen / Frowen Catharinen / Hertoginne to Meckelnburg Unser leben Süster / Hn. Henricke / Hn. Johann eren Söns / Unsen leben Demen unde eren Erben/yn Unserm Fürstl. ehren unde trüwen Stede und fest thoholdende / ane alle gefehrde und unloven / hirean unde öber hebben wesen tho wytllicheit Unse leve getrüwen Hr. Johann Proel / Domberr zu Rakeburg / Herr Johan Stulebars Unse Secretarius, Hans Marichalck / Otto und Lüder Schacken / Vicke Daldorff / Otto van Ritzerow / und Henning Must / Unse Vögede to Lawenburg / tho groter Bewehrung und Tügnisse alle dessen vorgeschrl. Stücke und Articula, So hebbe wy Berndt Hertoge to Sassen zc. Vorbenante Unse Ingesegel mit willen und Witschop hengen heten und laten/ vordessen Bress/ gegeben unde schrepen na Gades Bord 1400. Jahr darna in dem en und drüttigsten Jahre / des Sontags/ nechst vor Unser leben Frowen Dage Assumptionis,

(L+S)

II. Von

I I.

SOn Gottes gnaden / Wir Erich
 Bischoff zu Münster / Johannes Bischoff zu
 Hildesheimb / Bernd zu Cölln und Münster
 Thumb. Probst / und Magnus, Gebrüdere / alle
 zu Sachsen / Engern und Westphalen / Herzogen / vor
 uns, Unsere Erben / Nachkommenden Herzogen zu Sach-
 sen an einem / und Wir Hinrich und Albrecht Gebrüdere
 von derselben gnaden Gottes / Herzogen zu Mecklenburg /
 Fürsten zu Wenden / Rostock und Stargard / der Lande
 Herrn / auch vor Uns Unsere Erben / nachkommenden
 Herzogen zu Mecklenburg / anders theils / Bekennen öffent-
 lich mit diesem Unsern offenen Brieffe / Nachdem Wir
 zu beederseits Geblüts und Sieptchafft halber / ein ander
 nah- und verwand / und beyderseits Unsere vor Eltern
 und Eltern Löbl. Gedächtnuß / und Wir nach ihnen
 Unserer beederseits Erblände und Leute halben / Nachdem
 die / ohn einigen Mittel an einander zu Rath / Hülf und
 Trost dermassen gelegen / das eines dem andern vor unbill-
 ligen Überfall und Gewalt leichtlich hülfreichung thun kan /
 allezeit in freundlichen verständnüssen / Erbverträgen und
 Erbeinigungen gewest und noch sein / daß Wir Uns von
 beiderseits demnach und darauff / und nemblich Wir gemel-
 ten Herzogen von Sachsen / Unsere Erblände / und Wir ge-
 nannten Herzogen zu Mecklenburg / auch ezlicher Unserer
 nachgemelten Erblände halben / Gott dem Allmächtigen
 zu Lobe / dem heil. Röm. Reiche zu Ehren / und beederseits
 Unsern Landen und Leuten zu gute / wolffahrt und sterckun-
 ge / ferner vor Uns / Unser beederseits Erben / nachkomo-
 menden Herzogen zu Sachsen und Mecklenburg auffs Neue
 Erblich und ewiglich zu freundl. Verständnüsse / Erbver-
 träge / Erbeinigungen und Erbverbrüderunge gegeben ha-
 ben / Als Wir solches auch hiemit wohl bedächtiglich und
 Wissentlich / mit zeitlichen vorgehabten Racht thun hier-
 mit in Krafft und Macht dieses Unsers Briefes / als wie
 hernach folget / und klärlich außgedrucket ist:

Erstlich so sollen und wollen Wir beederseits / einan-
 der mit allen nachgemelten und andern Unsern Erbländen
 ein ander getreulich und freundl. meinen / ehren und for-
 dern / und ein Theil das Ander / wo ihme einige unbillige
 gewalt / abme Betrengnüss und Überfall zustünde / demsel-
 ben beschwerten theile / wo er sein zugleich rechte mechtig
 ist / mit Rathe / Trost / Hülf nicht verlassen / sondern dar
 vor mit allen Vermügen helfen / entsetzen / und retten.

Joh

11

Folgend so haben Wir die Herzogen zu Sachsen / alle als Herzogen zu Sachsen / uns mit allen Unsern Erblanden und Leuten / Nieder-Sachsen / als nemlich den Flecken / Schlössern / Städten / und Vogteyen / als Lawenburg / Raseburg / Neuhauß / Steinhorst / Schwarzenbeck / Crembsbittel und anders / auch den Zollen auff der Elbe / der Stegnitz / und in der Stadt Lüneburg / auch dem Lande zu Hadeln / Weestfrießland / und den Herrschafften / Lehnshafften / zur Hoya / Lippa zc. auch den Obrigkeiten / Herligkeiten / gerichtten und gerechtigkeiten / die wir zu Engern und zu Westphalen zc. auch den Gerechtigkeiten die wir an Rölln / Ryebüttel / und anders wo haben / oder haben mögen / mit sambt allen ihren Regalien , Lehnshafften / Obrigkeiten / Herligkeiten / Vogteyen / Diensten / nüzungen / versetzt / und unversetzt / wie die benant oder geheissen sein mögen / darvon nichts außgenommen / in allermassen / wie die Unsere Vor- Eltern und Eltern Löbl. gedechtnuß vom Heil. Reiche zu Lehn getragen / und ferner auff uns geerbet haben / zu gemelten Unsern Oheimben von Mecklenburg / und wir gemelte Herzogen zu Mecklenburg wiederumb zu gemelten Unsern Oheimben von Sachsen / mit nachbenanten Unsern Erblanden und Leuten / Flecken / Städten / Schlössern und Vogteyen / als nemlich der Stadt Wismar / Schwerin / Schloß und Stadt / der zugehörigen Voigten / Mecklenburg mit seiner Voigten / Greusmühlen / Stadt mit seiner Voigten / Gadebusch Schloß und Stadt mit seiner Voigten / Wittenburg / Schloß und Stadt mit der Voigten / Erwik Schloß und Stadt mit der Voigten / Newstadt / Schloß und Stadt mit der Voigten / Grabow Schloß und Stadt mit der Voigten / Garlossen Schloß mit seiner Voigten / Dämitz / Schloß mit den Flecken und Voigten / Bohnenburg / Schloß und Stadt mit seiner Voigten / mit sambt allen ihren Regalien , Lehnshafften / Obrigkeiten / mit Diensten / nüzungen / Zollen / Gerichtten / Gerechtigkeiten / in- und zugehörungen / wie die genandt oder geheissen sein mögen / darvon nichts ausgenommen / in allermassen / wie die Unsere Eltern und vor Eltern Löbl. Gedächtnuß / und wir vom Heiligen Reiche zu Lehn getragen / und auff uns geerbet sein / zu einander vor uns und Unser benderseits / als Unser Herzog Magnus zu Sachsen / und Unser Herzog zu Mecklenburg / Mänliche Leibes Lehns- Erben absteigender Linien erblich und ewiglich / zu ein ander verbrüderet / gesetzt und verschrieben / wie wir auch solches alles hiemit thun nachfolgender weise / welches theil unter uns als Mecklenburg oder Sachsen / Sachsen oder Mecklenburg / sonder und ohn Leibes Lehns Erben Mänliches Geschlechts mit

Tode

Tode verfehlen / so daß desselben Stammes männliches ge-
 schlechts / in absteigender Linien keiner mehr wehre / daß
 der Allmächtiger Gott nach seinen Göttlichen willen
 lange fristen und verhüten wolle / daß als dann und nicht
 zu vorn / oder ehr / des verfallenen und verstorbenen theils /
 ob angezeigte nachgelassene Lande und Leute / Schloß /
 Städte / Flecken / Ambte / Vogttenen mit ihren Einwoh-
 nern / Zollen / Lehnshafften / und allen andern ihren ge-
 rechtigkeiten in und zugehörungen / wie die obgemelt und
 berührt sein / erblich an das theil so noch in lebende ist / fal-
 len und kommen / und daß sich als dann solche nachgelasse-
 ne Lande und Leute folgend von Stund an / nach ihnen als
 ihrer rechten Herrschafft richten und halten / und ihme
 mit aller gebühlicher und gewöhnlicher pflicht gewertig /
 unterthänig und gehorsamb sein sollen. So beschei-
 dentlich / ob sich der fall am ersten mit uns Herzogen zu
 Mecklenburg und an unsern Männlichen Leibs Lehns Erben
 absteigender Linien begeben würde / so daß der keiner mehr
 im Leben wehre / daß und alles in den willen und schi-
 ckung des Allmächtigen Gottes stehet / daß als dann Wir
 gemelten Herzogen zu Sachsen / und Unserer Liebs Lehns-
 Erben / obgemelte Unserer Herzogen zu Mecklenburg / o-
 ben angezeigte und bestimmte Land und Leute / Graff-
 schafften / Städte / Schlösser / Ambte / Lehnshafften / Zollen / mit
 allem ihrem Anhang / Berechtigkeiten / in- und zugehö-
 rungen / einnehmen und erblich haben und behalten / und
 sich des Tituls derselben Lande und Graffschafften gebrau-
 chen mögen. Und wiederumb wo der Todes Fall sich
 mit Uns Herzogen zu Sachsen und Unserm Herzog Mag-
 nus männlichen Leibs Lehns Erben / absteigender Linien
 begeben / so daß der keiner mehr im Leben wehre / daß und al-
 les in Gottes willen und schickung stehet / daß als dann
 obgemelte Unsere Oheimen von Mecklenburg / oder Ihren
 Leibs Lehns Erben absteigender Linien, alle Unsere Lan-
 de / Leute / Graffschafften / Ambte / Lehnshafften / Zollen /
 mit allen ihren anhangen / in- und zugehörungen / wie die
 obgemelt und ausgedruckt sein / ohn männliches hinde-
 rung einnehmen / und die erblich haben und behalten / und
 sich des Tituls derselbigen Lande / inmassen wie wir ist /
 gebrauchen mögen / doch mit dieser Condition und an-
 hange / So der verstorbene theil / als von Uns Herzogen
 zu Mecklenburg oder Sachsen / Sachsen oder Mecklen-
 burg / Töchtern / Schwestern / Vetterken oder Witwen
 Fürstinne / eine oder mehr hinter sich lassen würde / daß
 dieselbe von dem Lebendigen theile / wann von ihme solche
 verfallene Lande und Leute eingenommen sein würden /
 nach Raht der Landschafft / darin die verlassene / wie ge-
 wöhn-

wöhnlich / gebürlich / Ehrlich und Fürstlich ist / zu den Ehren bracht / oder versorget / auch die Wittfürstinne die Zeit ihres Lebens bey ihren verstorckten Wittthumben auch dieselben verfallen Lande und Leute Geistlich und Weltlich / von den Lebendigen theile / als ihre folgende Rechten Herrschafften / bey allen ihren privilegien , Gerechtigkeiten und Gewohnheiten gelassen / und dabey gehandhabet / geschützet und geschirmet sollen werden. Weiter so haben wir genandte beyderseits Fürsten unß berürter Erb verbrüderung halben also vereiniget : Ob sich der Todt Fall mit Unß Herzog Magnus von Sachsen und Unfern Liebs Lehn Erben / männliches geschlechtes absteigender Linien , bey aller dreyer oder eins theils Unser obgedachten Herzogen zu Sachsen / als Geistlichen Fürsten Erben begeben / das der Allmächtige Gott gnädiglich verhüte / das als dann wir gemelte Geistliche Fürsten geborne Herzogen zu Sachsen / oder die oder der in Leben sein / und so lange einer von Unß mit Lebende gefristet würde / alle gemelte Unserer Sächsische Lande und Leute mit allen obbestimten ihren in- und zugehörungen / wie die von Unfern Bruder und seinen Leibes Lehn Erben verlassen werden / als Geistliche Fürsten / die Zeit Unfers Lebens inne haben / regieren / nutzen / niessen / auch alle die bürdien / die wir zu derselben Zeit befinden / oder bey Unser Regierung vorfallen würden / tragen und austrichten / auch solche Lande und Leute gegen dem Heiligen Reiche verdienen / und in des / als in Zeit Unserer Regierung / von den Erbthücken / in den gemelten Landen / Leuten / Graffschafften / Herrschafften / Schlössen / Städten / Embtern / Zollen gehörig / nichts verendern / verkauffen / vergeben / verlesen oder verschreiben / also daß solche Lande und Leute mit ihren in- und zugehörungen in aller massen / wie die von Unfern Brüdern und seinen Leibes Lehn Erben männlichen Geschlechtes verlassen würden / nach Unser aller theils an die Fürsten von Mecklenburg oder ihre Leibes Lehn Erben männliches Stammes / ohne einige ferner beschwerung / fallen sollen / In solcher gleichmessigen gestalt soll es auch ferner für und für mit Unfern beyderseits Fürsten männlichen Leibes Lehn Erben / absteigender Linien gehalten werden / ob nach ihr keines theils Todes Fall ein theil einen oder mehr Geistliche Fürsten verlassen werde / die oder der soll oder sollen sich sein als ihres Vatern Voreltern / Brüdern oder Vettern / obgemelter verlassener Lande und Leute / wie von Unß den deren obgemelten Geistliche Fürsten gemelt / und nicht anders zugebrauchen haben / doch so der oder dieselben Geistlichen / in Zeit desfalls Priesterlichen Stand oder so viel Weibungen nicht bet

3
betten / die Sie in Annehmung ehelichen standes nicht hin-
dern thäten / und sich (das in ihren gefallen stehen soll)
zu ehelichen wesen begeben / und männliche Leibs Lehns
Erben verlassen werden / das solche ihre Erben bey obge-
schriebenen / seinen und seiner Eltern / Vettern oder Bru-
dern / Lande und Leuten / als desselben rechten Herrschafft
bleiben sollen ; Doch soll auch der ander theil mit seinen Er-
ben den Geistlichen Fürsten die also / wie gemeldet / Ihrer
Eltern / Bruder oder Vettern nachgelassene und oben be-
stimbte Land und Leute ihr Lebelaug inne haben / genießten
und gebrauchen würden / mit allen trewen und Freund-
schafften meinen / fordern und ehren / mit ihnen auch sol-
cher Lande und Leute halben / in der Freundlichen ver-
ständnüsse und Erbeinigung / die vorhin durch unser bey-
derseits Vor-Eltern und Eltern auffgerichtet / und wie die
ferner von Uns oder Unsern Erben auffgerichtet / Unser
Vereinigung nach / sollen oder mögen werden / sein / und
darin bis in ihren tods fall bleiben / ohn alle gefehrde ;
Wo sich auch begeben / das dehme oder denselben geistlichen
ungelegen oder beschwerlich sein wolten / solche seiner oder
ihrer Eltern / Bruder oder Vettern nach gelassene Lande
und Leute selbst zuregieren / so soll der ander Theil / der
aus Krafft vorgemelter Erbverbrüderung deßfals gewer-
tig ist / und sich darauff mit zulassung desselben oder dersel-
ben geistlichen solcher Annehmung / Regierung derselben
Lande unterwünde / von den einkommen gefallen und nüt-
zungen der Lande und seiner zugehörungen / die Regierung
des Reichs-dienste / und ander geschäfte zu beschüzung und
erhaltung des Landes dienstlich oder sonsten nothturfftig
außrichten und bestellen / und von den übrigen gefallen /
Jährlich deme oder denselben Geistlichen Fürsten eine Red-
liche Pension geben / daß zu Vergleichung und erkendnüss /
wo sie sich des selbst unter einander nicht möchten vereinigen /
jedes theils zweyer ihrer Freunde und derselben nachgelas-
senen Landschafft / stehen soll ; Begeben sich auch folgender
Zeit / daß ihr kein theil von Uns gemelten Fürsten so ferne
verfiele / das niemandes mehr männliches werdtliches Stan-
des und Wesens wehre / dann allein unmündige Kinder
männliches Geschlechtes / so soll der ander Theil neben den
Geistlichen Fürsten Persohnen / ob noch welche wehren /
oder sein würden / und der Kinder nechsten Sieps-ver-
wandten / Freunden und der Landschafft desselben Landes /
darinne solche Kinder wehren / derselben unmündigen Kind /
biß zu ihren mündigen Jahren Vormunden sein / und den-
sel-

selben Kindern bis zu ihren mündigen Jahren / getreulich und fleißiglich / wie sich getreuen Vormundern geziemet und gebühret / vorstehen.

Wir obgenandte benderseits Fürsten / haben Uns auch vereinigt und vertragen / und ein Theil dem andern verheissen / das Wir unverzüglich und forderlich auff gleiche Mühe / kosten und darlegen / so das jeder Theil desselben die helffte davon tragen / und außrichte / den Aller Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Röm. Käysern zu allen Zeiten Mehrern des Reichs zu Germanien / zu Hungarn / Dalmatien Croatien König / Erz-Herzog zu Oesterreich Herzog zu Burgund / etc. und Pfalz Graffen / Als Unsern Allergnädigsten Herrn und Römischen Käyser / mit Untertäniger fleißiger bitte ansuchen wollen / das Seine Röm. Käyserl. Mayst. solche Unser oben berührte Erbeinigungen / Erbverträge und Erbverbrüderunge / aus Römischer Käyserlicher Macht / gnädiglich zulassen / bewilligen / Confirmiren und bestetigen wolle / und darbey hohen fleiß haben / solches zuerhalten / und aufzurichten / und darauff zu gelegener Zeit nach Unser beederseits guht bedüncken / oder wann ein Theil das ander darumb anreget / alle Unsere vor und oben bestimbte Lande und Leute Lehns Verwandten / Ampts Leute / Ritterschafft / Bürgerschafft und gemeinden / auff vorgemelte Erbverträge und Erbverbrüderung auff oben bestimbten fall / ein theil dem andern eine Erbhuldigunge huldigen schweren und geloben lassen / Wann ihre Herrschafft sonder Leibs Lehns Erben Mänliches geschlechts / Sie wehren den Geistlich oder Weltlich / obenberürter massen verfielen / das sie als den dem andern Theile / und desselben Leibs Lehns Erben / nach vermüge dieses Erbvertrages und Erbverbrüderung / mit gebühlicher Untertänigkeit und Pflicht gewertig sein / und sich nach ihm / als ihrer rechten Herrschafft / mit gebühlicher und gewöhnlicher pflicht und gehorsamb richten / und halten sollen / auch wo es die Nothdurfft erfordert / und zu Rath funden wird / als dann dieselbe Land und Leute / auff solche Erbhuldigunge jedertheil eins dem andern gleichlautende Urkundt und bekentnuß / auff solche Erbhuldigunge verfertigen / und reichen lassen / auch so oft und dicke als ein Tods Fall von ihr einen theil geschehen / dadurch die folgende Leibs Lehns Erben / von gemelten ihren Landen und Leuten erbhuldigunge nehmen / und die Regalien und Lehnshafften darauff von Röm. Käysern oder Königen
und

und dem Heiligen Reich empfaben würden / so sollen Sie dieser Erbverbrüderung in der huldigung fegeu ihrer Untertanen allezeit gedencken / und sie auch desfalls halten darauff huldigen und geloben lassen / auch in ihren Regalien von dieser Erbverbrüderung meldung thun / und die also von Römischen Käysern und Königen damit Confirmiren lassen : Alles getreulich und ohne gefehrlich / daß zu bekäntnuß und Urfund haben wir obgenandte Fürsten / Als wir von Gottes Gnaden Erich / Bischoff zu Münster / Johannes Bischoff zu Hildesheimb / Bernd / Thombprobst zu Cölln und Münster / und Magnus gebrüdere alle als Herzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen / vor uns und Unsere Erben und Nachkommende Herzogen zu Sachsen / und wir Heinrich und Albrecht gebrüdere von denselben Gnaden Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu wenden / Graven zu Schwerin Rostock und Stargardt der Lande Herrn / auch vor uns und allen Unsern Erben Nachkommenden Herzogen zu Mecklenburg / iederer insonderheit sein Inseigel an diesen Brieff / der auch zu mehrerer befestigung mit Unsern eigenen Händen unterschrieben / wissentlich und wohlbedächtlich haben hengen und den geben lassen / zur Lawenburg am Tage Purificationis Mariæ Virginis nach Christi Unseres Herrn Gebuhrt Sunffzehen Hundert und Achtzehn Jahr.

Ericus Episcopus Monasteriensis Dux Saxonix
mppria

(L. S.)

Johannes Episcopus Hildes. Dux Saxonix
mppria

(L. S.)

Bernhardus Dux & Archidiaconus
mppria

(L. S.)

Magnus Herzog tho Sassen
mppria

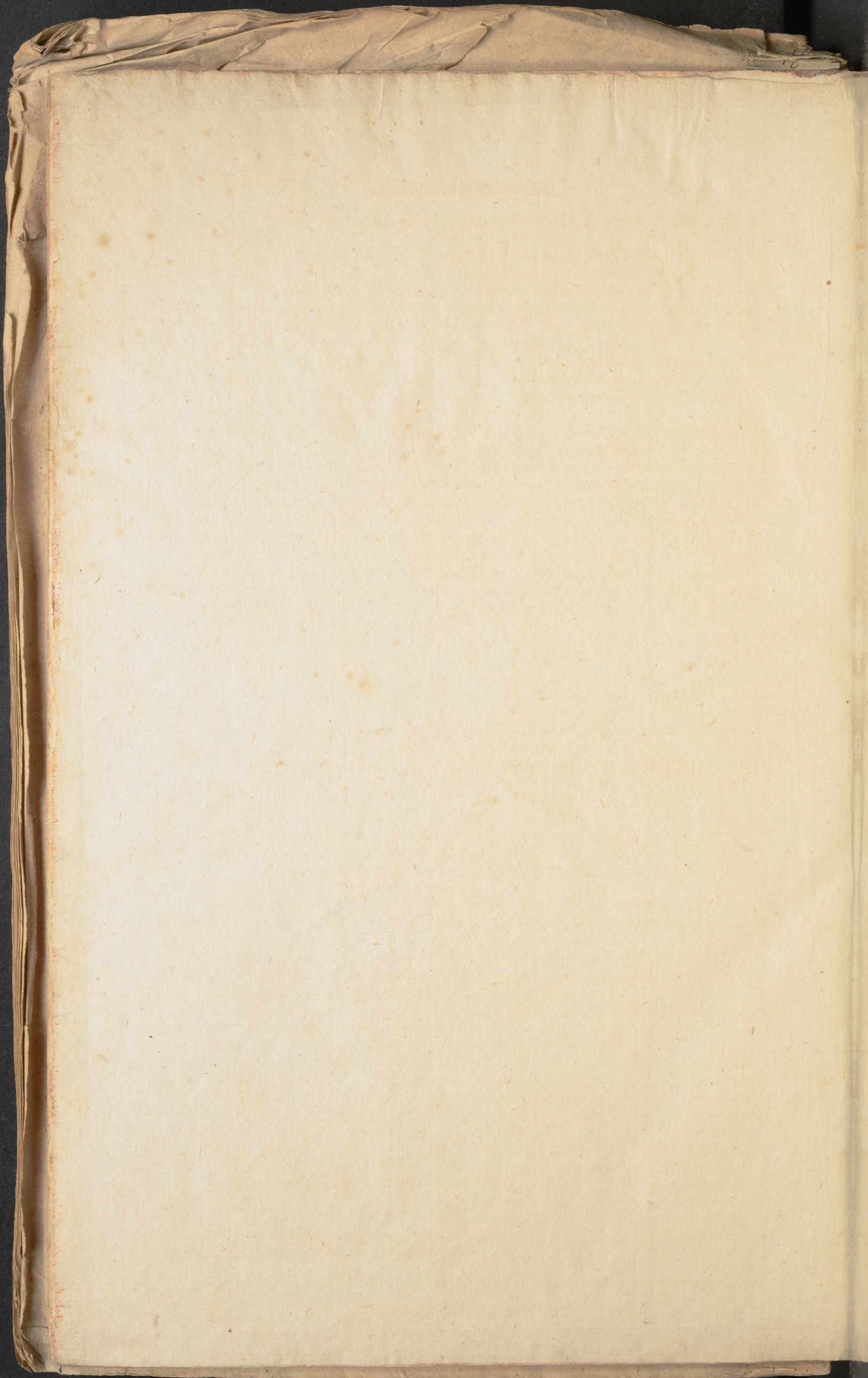
(L. S.)

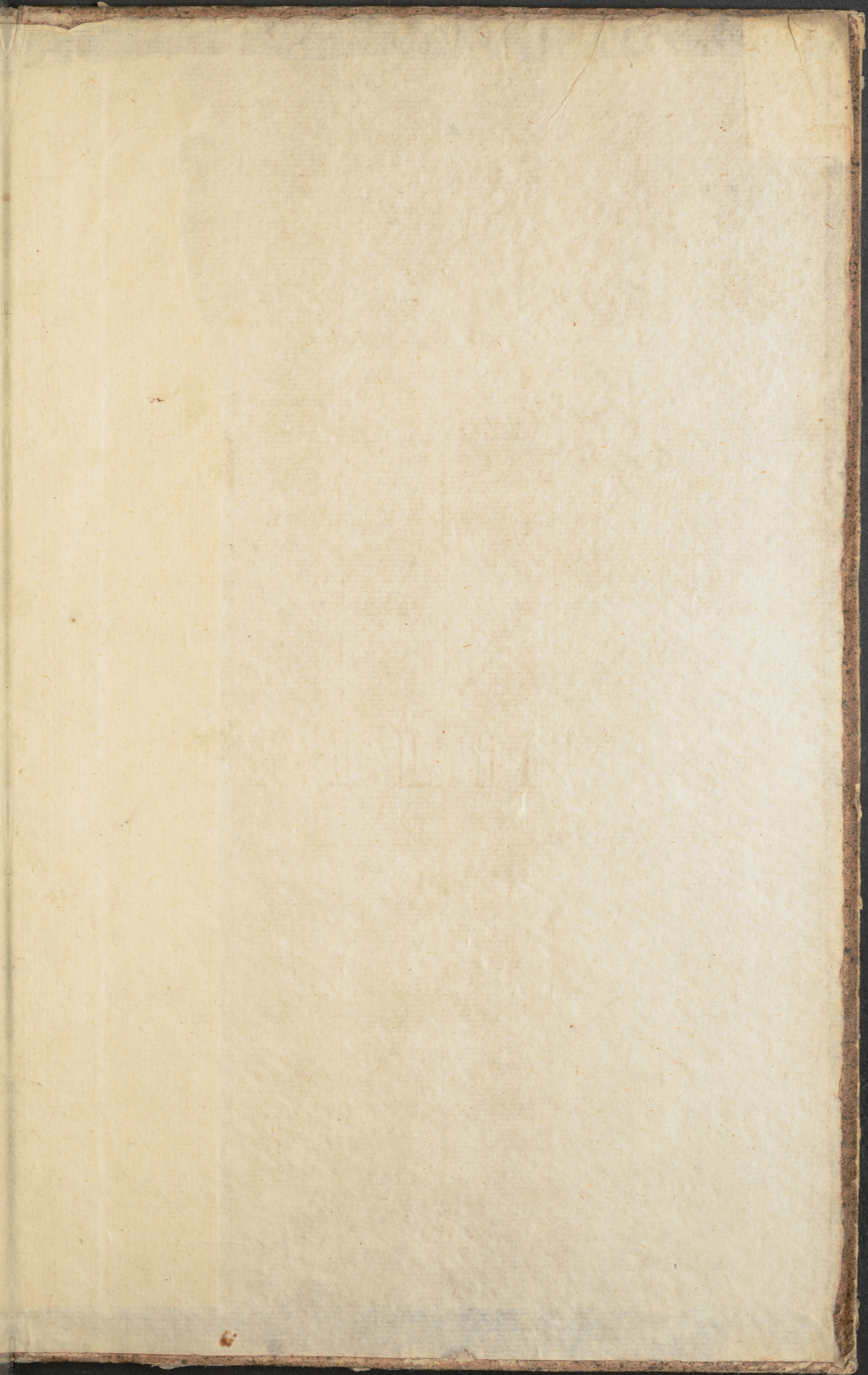
Henrich Herzog zu Mecklenburg
mppria.

(L. S.)

Albrecht Herzog zu Mecklenburg
mppria

(L. S.)







weil (1.) allerhöchst ertwehnte Kaysrl. Mayst. nicht lange darnach verstorben / mehrbesagte Erbverbrüderung aber von folgenden Römischen Keysern oder Königen confirmiren zulassen / die Fürstl. Erbbrüdere noch weniger als erst berürtes suchen / zur necessitet gesetzet / in dem sie dabey der wörter sich formaliter gebrauchet : **Wo es die Nohturfft erfodere / und zu Raht funden Würde.**

(2.) Ob gleich vor hochged. Keyserl. Mayst. oder der folgenden Röm. Keyser Confirmation nicht ausgebracht / so weren doch darumb nichts minder lange nach solcher Erbverbrüderung in demselben / und diesem seculo zwischen den Regierenden Herzogen zu Mecklenburg / und Sachsen Raminburg / verschiedene Erbverbrüderungen getroffen (denfalls die originalia vorhanden) darin oftgerregte Erbverbrüderung als gültig agnosciret. (3.) Den Fall obgegeben gesetzet / es mögte die ermangelung der Confirmation einen nachdencklichen zweiffel sonnen / so befindet sich doch in tezo allergnädigst regierender Keyserl. Mayst. Capitulation Art : 6. in Fin : unter Chur. Fürsten / Fürsten und Ständen auffgegebene Erbverbrüderungen (in sonderheit über eine / wie solche ante Caroli V. Imperat: Capitulationem nicht verleben / daß kein Reichs lehn von Importantz verleben / sondern solches zu unterhaltung des Reichs anzuziehen / gemacht) eine General-Confirmation Approbation ausdrücklich ertheilet / und also gar scheid attendiret, ob über solche alte Erbverbrüderungen vorhin eine Special Kaysrl. Confirmation ausgesetzt / oder nicht.

Kan auch der Gültigkeit dieser Erbverbrüderung nicht brechen / daß Anno 1518. abgeredet / wie bey den Belehungen allemahl Deroselben Bestetigung bey den todes fällen so wol / als bey der Erbverbrüderungen leben / ieden theils Beambte und Beamten auff diese Verbrüderung zuverweisen / den wie bey den ertwehnet / ist gemelte bestetigung von Kaysrl. Fürstlichen nicht für nothwendig bedungen / und bey den auch solche worte gebrauchet / welche gar keine inferiren / nehmlich : **zu gelegener Zeit**

nach

